



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2020

Ausgabetag: 23. Dezember 2020

Nummer 35

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021
2. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2021 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Verwaltungsneubau - Zimmer 310, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse <https://www.kalkar.de/de/dienstleistungen/haushalt/> verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 04.01.2021 bis zum 18.01.2021 einschließlich Einwendungen schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 310 des Verwaltungsneubaus in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 17. Dezember 2020

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**2. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

**Art. I****§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 22,75 €.

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**3. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.12.2018, beschlossen:

**Art. I**

**§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 0,92 € jährlich.

**§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,63 €,
- b) in der Kategorie II: 0,63 €.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

| Straße                               | <b><u>Reinigung Fahrbahn</u></b>  |                                     |  |
|--------------------------------------|---|-------------------------------------|--|
|                                      | Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II) | Straßenreinigung durch die Anlieger | Straßenreinigung Anlieger und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II) |
| <b>S T A D T T E I L K A L K A R</b> |   |                                     |  |
| Rutger-Krop-Weg                      |   | <b>X</b>                            |  |

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver-  
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**4. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376), wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar beschlossen:

**Art. I**

**§ 7 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen<br>je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes    | 24,42 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben<br>je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 11,90 € |

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver-  
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**5. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV NRW S. 376), wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

**Art. I**

**§ 3 (1) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- |  |        |
|--|--------|
| - für Privathaushalte und sonstige   | 1,95 € |
| - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch<br>(jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)  |        |
| bis 20.000 cbm   | 1,95 € |
| bis 100.000 cbm  | 1,54 € |
| bis 200.000 cbm  | 1,22 € |
| über 200.000 cbm   | 0,96 € |
| - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind | 1,46 € |

**§ 3 a (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,06 €.

**Art. II**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**6. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und in Verbindung mit § 31 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.12.2018, beschlossen:

**Art. I**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

1. Grabstellungsgebühren

1.1 *Gebühren für Reihengräber*

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle | 242,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres<br>je Grabstelle    | 484,00 € |
| c) in Urnenreihengrabstellen  | 262,00 € |

1.2 *Gebühren für anonyme Gräber*

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle | 323,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres<br>je Grabstelle    | 645,00 € |
| b) in anonymen Urnengrabstellen                                       | 310,00 € |

1.3 *Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)*

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle | 800,00 €   |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres<br>je Grabstelle    | 1.400,00 € |
| c) in Urnenrasenreihengrabstellen                                     | 570,00 €   |

1.4 Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 16 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| a) Einzelwahlgrab | 1.437,50 € |
| b) Doppelwahlgrab | 2.400,00 € |
| c) Dreierwahlgrab | 3.500,00 € |
| d) Viererwahlgrab | 4.425,00 € |
| e) Urnenwahlgrab  | 662,50 €   |

1.4.1 Erweiterung des Nutzungsrechtes

Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 16 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) Einzelwahlgrab je Jahr | 57,50 €  |
| b) Zweierwahlgrab je Jahr | 96,00 €  |
| c) Dreierwahlgrab je Jahr | 140,00 € |
| d) Viererwahlgrab je Jahr | 177,00 € |
| e) Urnenwahlgrab je Jahr  | 26,50 €  |

2. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes 164,00 €

3. Gebühren für die Grabbereitung

Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:

|  |          |
|--|----------|
| a) Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 190,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre   | 635,00 € |
| c) bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um                   | 65,00 €  |
| d) bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 65,00 € auf | 570,00 € |
| e) für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne  | 171,00 € |
| f) für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt   | 318,00 € |

4. Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)

Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:

|   |            |
|---|------------|
| a) bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren        | 320,00 €   |
| b) bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren    | 650,00 €   |
| c) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren | 1.000,00 € |
| d) für die Ausgrabung einer Urne              | 110,00 €   |

Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.

Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.

Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.

5. Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen

Es werden erhoben für die

|  |          |
|--|----------|
| a) Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar |          |
| - eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 205,00 € |
| - eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an   | 323,00 € |

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| b)   | Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene, die an anderen Standorten aufgebahrt werden, pro Tag bzw. am Beisetzungstag   | 211,00 € |
| <br> |   |          |
| 6.   | <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>   |          |
| a)   | Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben je qm ummauerter Grundfläche   | 12,50 €  |
| b)   | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen je Grabstelle   | 25,50 €  |
| c)   | Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht   | 5,00 €   |
| d)   | Umschreibung des Grabnutzungsrechtes  | 7,50 €   |
| e)   | Für die Nutzungsgebühr der Stele auf dem Ascheverstreufeld erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.   |          |
| f)   | Für die Nutzungsgebühr der Grabplatte eines Urnenrasenreihengrabes erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.   |          |
| g)   | Für die Nutzungsgebühr der Grabplatte eines Rasenreihengrabes erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.  |          |
| <br> |   |          |
| 7.   | Die <u>Gebühren für die Herstellung von Einfriedungen</u> auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung. |          |

### Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2020

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin